

Datenschutzordnung
des Vereins
Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft e.V.

vom 17.10.2019

Präambel

Der Vorstand des Vereins „Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft e.V.“ hat am 17.10.2019 zur Regelung des Datenschutzes die nachstehende Datenschutzordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung personenbezogener Daten

1. Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
2. ¹Der Verein erhebt beim Eintritt und während der Vereinsmitgliedschaft diejenigen Daten von Mitgliedern, die für die Betreuung der Mitglieder, für den Kontakt mit ihnen und zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind. ²Dabei handelt es sich um die folgenden Daten: Titel, Berufsbezeichnungen, Name, Firmen-/Institutsbezeichnungen, Fotos, Anschriften, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen und Bankverbindungen.
3. ¹Der Verein erhebt zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke Daten von Dritten. ²Dies kann bei allen Veranstaltungen geschehen, die der Verein durchführt oder fördert. ³Dabei können Foto-, Film- und Tonaufnahmen gemacht, Namen, Firmen-/Institutsbezeichnungen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mailadressen erhoben werden.

§ 2 Speicherung personenbezogener Daten

1. Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
2. ¹Der Verein speichert die erhobenen personenbezogene Daten mittels herkömmlicher Dateien (Mitgliederkartei, Mitgliederliste, Besucherliste) und automatisierter Systeme (EDV). ²Er ergreift alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen, die erforderlich sind, um den im geltenden Datenschutzrecht erforderlichen Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

§ 3 Nutzung personenbezogener Daten

1. Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
2. Der Verein nutzt die erhobenen Daten ausschließlich für die Betreuung der Mitglieder, für den Kontakt mit ihnen und zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und denjenigen Mitgliedern des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.

§ 4 Übermitteln personenbezogener Daten

1. ¹Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft. ²Funktionsbezeichnungen sind die Bezeichnungen der Mitwirkung eines Mitglieds des Vereins

in dessen Organen, Arbeitsgruppen oder Projekten oder die Übernahme einer besonderen Aufgabe für den Verein oder innerhalb des Vereins.

2. ¹Der Verein übermittelt zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke personenbezogene Daten an das geförderte **Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft**. ²Hierbei können Titel, Berufsbezeichnungen, Name, Firmen-/Institutsbezeichnungen, Anschriften, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen und Funktionsbezeichnungen von Mitgliedern übermittelt werden.

3. ¹Der Verein übermittelt durch das Betreiben einer **Vereinshomepage** personenbezogene Daten an Dritte. ²Hierbei können Titel, Berufsbezeichnungen, Name, Funktionsbezeichnungen und Fotos von Mitgliedern übermittelt werden.

4. ¹Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an **Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder** weitergegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabe im Verein die Kenntnisnahme oder Nutzung dieser Daten erfordert. ²Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte), erhält es eine gedruckte oder digitale Kopie der notwendigen Daten gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und dass die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.

5. ¹Im Zusammenhang mit satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Dritten auf seiner **Homepage** und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die **Universität Heidelberg** und an die **Medien**. ²Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Titel, Berufsbezeichnung, Name, Firmen-/Institutsbezeichnung, Vereinszugehörigkeit und Funktionsbezeichnung. ³Betroffene können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos widersprechen. ⁴Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung; der Verein entfernt betroffene Fotos von seiner Homepage.

6. ¹Falls der Verein zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke **Versicherungen** abschließt, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, übermittelt er personenbezogene Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist. ²Hierbei können Titel, Berufsbezeichnung, Name, Firmen-/Institutsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung, sowie Vereinszugehörigkeit und Funktionsbezeichnung übermittelt werden. ³Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

7. ¹Jedes Mitglied hat im Rahmen des geltenden Rechts das **Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten**, den Empfänger bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung zu erfahren sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. ³Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

§ 5 Sperren personenbezogener Daten

1. Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

2. Weist ein Mitglied ein besonderes Interesse an der Sperrung seiner personenbezogenen Daten nach, wird die Übermittlung dieser Daten eingestellt.

3. Die Nutzung gesperrter personenbezogener Daten erfolgt lediglich im Rahmen der Betreuung der Mitglieder oder für den Kontakt mit ihnen.

§ 6 Löschen personenbezogener Daten

1. Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

2. ¹Nach Austritt eines Mitglieds werden personenbezogene Daten nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums gelöscht. ²Ein angemessener Zeitraum zur Löschung personenbezogener Daten beträgt grundsätzlich drei Monate ab Ausscheiden aus dem Verein, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten rechtfertigen.

3. ¹Der Verein kann ein Archiv führen, in dem Daten ausgeschiedener Mitglieder abgelegt und für vereinsinterne Zwecke gespeichert bleiben. ²Dieses Archiv ist nur den Funktionsträgern zugänglich, deren besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.